

**Amtliche Bekanntmachung der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Lübecker Nachrichten vom 24.07.2003

Stormarner Tageblatt vom 24.07.2003

**2. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Spreng vom 29. August 1972**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Steinburg, Ortsteil Spreng <  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Spreng vom 29. August 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 297), wird wie folgt geändert:  
Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird eingefügt:

„Ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 / 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinburg, Ortsteil Spreng, südwestlich der Bahnhofstraße und nördlich der Todendorfer Str. - K 37. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Querung der Bahnhofstraße mit dem Flurstück 36/3 (alle genannten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Steinburg) verläuft die Linie entlang der südwestlichen Grenze der Bahnhofstraße ca. 6 m Richtung Nordwesten und knickt fast im rechten Winkel Richtung Südwesten ab. Sie verläuft durch das Flurstück 36/3 in südwestliche Richtung in einem Abstand von ca. 135 m zur südöstlichen Flurstücksgrenze, bis sie auf die nordöstliche Abgrenzung des Flurstücks 40/4 trifft. Von dort aus verläuft sie entlang der Flurstücksgrenze auf 36 m nach Südosten, verspringt an der östlichen Flurstücksgrenze um ca. 3 m nach Südwesten und verläuft wiederum als Teilungslinie durch das Flurstück 36/3 Richtung Südosten. Nach etwa 23 m ändert sie ihre Richtung nach Süden, um nach weiteren ca. 28 m wiederum Richtung Südosten zu verschwenken. Sie trifft dann in einer Entfernung von ca. 13 m nördlich des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstücks 38/6 auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Steinburg, in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 27. 06.2003

**Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde**

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

**2. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Spreng vom 29. August 1972**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Steinburg, Ortsteil Spreng <  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Spreng vom 29. August 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 297), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird eingefügt:

„Ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 / 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinburg, Ortsteil Spreng, südwestlich der Bahnhofstraße und nördlich der Todendorfer Str. - K 37. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Querung der Bahnhofstraße mit dem Flurstück 36/3 (alle genannten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Steinburg) verläuft die Linie entlang der südwestlichen Grenze der Bahnhofstraße ca. 6 m Richtung Nordwesten und knickt fast im rechten Winkel Richtung Südwesten ab. Sie verläuft durch das Flurstück 36/3 in südwestliche Richtung in einem Abstand von ca. 135 m zur südöstlichen Flurstücksgrenze, bis sie auf die nordöstliche Abgrenzung des Flurstücks 40/4 trifft. Von dort aus verläuft sie entlang der Flurstücksgrenze auf 36 m nach Südosten, verspringt an der östlichen Flurstücksgrenze um ca. 3 m nach Südwesten und verläuft wiederum als Teilungslinie durch das Flurstück 36/3 Richtung Südosten. Nach etwa 23 m ändert sie ihre Richtung nach Süden, um nach weiteren ca. 28 m wiederum Richtung Südosten zu verschwenken. Sie trifft dann in einer Entfernung von ca. 13 m nördlich des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstücks 38/6 auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Steinburg, in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 27. 06.2003

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**